

Das ABO-Ticket für Erwachsene ist beliebig übertragbar, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden.

Von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss an Wochentagen und ganztägig an allen gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen können insgesamt bis zu zwei Erwachsene und zwei Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) mit dem ABO-Ticket fahren; in diesem Fall muss es sich um keine „echte“ Familie handeln. Anstelle eines Erwachsenen kann auch ein weiteres Kind mitfahren. Anstelle eines Erwachsenen oder eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden.

Bei Vorlage des Landesfamilienpasses können alle dort eingetragenen Personen einer „echten Familie“ kostenlos mit dem ABO-Ticket fahren; das Alter und die Zahl der Kinder sind dabei unerheblich.

Die das ABO-Ticket für Jedermann gemeinsam nutzenden Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage des ABO-Tickets wird nicht anerkannt.

Preisstufe	Jahrespreis €	je Monat €
Zone A	474,00	39,50
Zone B	420,00	35,00
Zone C	300,00	25,00
1 Zone	456,00	38,00
2 Zonen	552,00	46,00
3 Zonen	666,00	55,50
4 Zonen	780,00	65,00
5 Zonen	900,00	75,00
6 Zonen	1.044,00	87,00
7-10 Zonen	1.224,00	102,00
Gesamtnetz	1.350,00	112,50

1 Voraussetzung für das Abonnement

Im Abonnement werden Monatskarten ausgegeben, wenn die HNV mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellung) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, vom Girokonto eines Geldinstituts

mit Sitz in Deutschland abzubuchen (Einzugsermächtigung).

2 Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei einem ABO-Center des HNV vorliegt.

3 Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Monatskarten zustande. Es werden für einen Jahreszeitraum zwölf Monatskarten ausgegeben. Das Abonnement kann an jedem beliebigen Monat eines Jahres begonnen werden.

Der Kunde hat die Monatskarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

4 Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens zwölf Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere zwölf Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Monatskarten zugeschickt werden.

5 Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 10. des Vormonats schriftlich an das ausstellende ABO-Center des HNV zu erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Monatskarten bis zum 3. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats dem ABO-Center des HNV vorliegen. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Monatskarten dem ABO-Center der HNV vorliegen, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der jeweiligen Zwölf-Monats-Frist gekündigt, so hat der Kunde dem HNV entsprechend der Art seines Abonnements den Mehrbetrag zwischen Abonnementpreis und Monatskarte Erwachsene für den im Abonnementjahr zurückge-

legten Zeitraum zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder wenn er verstorben ist. Ziffer 4.5.3.8 - 2. Absatz gilt entsprechend.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Monatskarten bei dem ABO-Center des HNV eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatskarten erst später als drei Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

6 Erstattung bei Nichtausnutzung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist nicht möglich, es sei denn die Nichtausnutzung beruht auf einer ansteckenden Krankheit, die zu einem Beförderungsausschluss führt. Bei Verlust oder Zerstörung werden keine neuen Monatskarten ausgestellt.

7 Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

8 Verzug, Kündigung, Schadenersatz

Der HNV kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Kunde mit der Entrichtung eines Betrages in Verzug gekommen ist, der 2/12 des Jahresabonnementpreises entspricht.

Die noch nicht genutzten Monatskarten sind an das ABO-Center des HNV zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe von 1/12 des Jahresabonnementspreises, unter Berücksichtigung der Ziffer 4.5.3.5 - 3. Absatz, für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Monatskarte verweigert wird.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

9 Änderung der Bankverbindung

Soll der Einzug des Fahrgeldes von einem anderen Konto erfolgen, ist dem ABO-Center des HNV eine neue Einzugsermächtigung (Vordruck) bis zum 10. des Vormonats vorzulegen.

10 Tarifänderung

Bei Tarifänderung werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Eine gesonderte Unterrichtung der Zeitkarteninhaber über Preisänderungen erfolgt nicht.

Tarifbestimmungen des ABO-Tickets für Großkunden im HNV



Bei Abnahme von mindestens 30 ABO-Tickets für jeweils dieselbe Geltungsdauer durch eine Stelle (Firmen, Behörden, Verbände) wird Mengenrabatt gewährt.

Der Rabatt (Grundpreis s. ABO-Ticket) staffelt sich nach Abnahme:

Kartenabnahme	Rabattstufe
ab 30 ABO-Tickets	5,0 Prozent
ab 50 ABO-Tickets	6,0 Prozent
ab 100 ABO-Tickets	7,5 Prozent
ab 250 ABO-Tickets	10,0 Prozent
ab 500 ABO-Tickets	12,5 Prozent

Es gelten die Tarifbestimmungen des ABO-Tickets mit folgenden Ergänzungen:

- Die Bezahlung des monatlichen Fahrgeldes kann entweder nach Vorlage einer Rechnung oder mittels Einzugsermächtigung erfolgen.
- Bei Firmen, Behörden und Zusammenschlüssen über Verbände muss im Rahmen des ABO-Tickets für Großkunden die Abwicklung (Vertrieb, Bezahlung) durch eine Stelle erfolgen.

- Werden ABO-Tickets für Großkunden nachbestellt, so wird ihre Laufzeit auf die Erstbestellung bezogen. Wird mit dieser Folgebestellung eine höhere Rabattstufe erreicht, so bezieht sich dieser neue Rabattsatz auf alle ABO-Tickets für Großkunden – auch auf die aus der Erstbestellung.

Einzelheiten können darüberhinaus auch in Sondervereinbarungen geregelt werden.